

Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets (RL (EU) 2024/1788) vom 25. März 2026

Hintergrund und Vorstellung der Interessensvertreter:

Die Transformation der Gasverteilernetze ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende. Mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der Planungsvorschriften der Gasbinnenmarkttrichtlinie wird dieser Transformation mit dem Verteilernetzentwicklungsplan (VNEP) erstmals ein kohärenter rechtlicher Rahmen gegeben.

Um frühzeitig die Konzeptionierung und prozessualen Notwendigkeiten der Gasverteilernetzplanung bzw. des VNEP ausgestalten und bewerten zu können und einen Austausch mit Gesetzgeber und Regulierungsbehörden zu ermöglichen, haben sich deutschlandweit zehn Gasverteilernetzbetreiber in einer Projektgruppe zusammengeschlossen („Pilotgruppe VNEP“), die bereits zeitnah eine Einreichung eines VNEPs bei den Regulierungsbehörden beabsichtigen.

An der **Pilotgruppe VNEP** beteiligen sich folgende Gasverteilernetzbetreiber:



Die Pilotgruppe VNEP befasst sich mit der Frage, wie die Gasverteilernetze in Deutschland zukunftsfähig weiterentwickelt werden können. Hierzu arbeiten die Unternehmen zusammen, um ein Konzept zu entwickeln, welches die Abgabe eines Verteilernetzentwicklungsplans bereits im Jahr 2026 ermöglicht, sobald notwendige Rahmenbedingungen, inklusive der Eckpunkte für die Finanzierung, hinreichend und klar erkennbar sind. Hierbei werden sowohl die Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen zum Aufbau von Wasserstoffverteilernetzen als auch zur Stilllegung von Gasverteilernetzen betrachtet. Seit 2022 sammeln die Unterneh-

men im Rahmen des sogenannten Gasnetzgebietstransformationsplans (GTP) jährlich zunehmend Erfahrung mit der Planung der Verteilnetztransformation. Diese Erfahrungen fließen nun in die Arbeit am Verteilernetzentwicklungsplan (VNEP) ein und bilden – gestützt durch daraus entstandene konkrete Projekte – eine wichtige Grundlage für eine mögliche Einreichung von VNEPs bei der Regulierungsbehörde im Jahr 2026.

Zentraler Arbeitsfokus der Pilotgruppe ist neben dem Entwurf von branchentauglichen Standards auf Basis realer Projekte die Identifikation von Hindernissen und kritischen Punkten. Nach gemeinsamer Analyse des Gesetzesentwurfs sehen wir insbesondere die folgenden Ausgestaltungspunkte als kritisch an und möchten dem Gesetzgeber dringlich eine Anpassung nahelegen, um eine Umsetzbarkeit für Gasverteilternetzbetreiber in Deutschland zu ermöglichen als auch den hieraus resultierenden Bürokratieaufwand bei den zuständigen Behörden angemessen zu halten.

Übersicht über die wesentlichen Punkte (gesetzliche Reihenfolge):

Die Projektgruppe möchte hierbei die Punkte v., vi. und vii. besonders betonen.

- i. § 16b Abs. 5 S. 4: Keine unverzüglichen Aktualisierungspflichten
- ii. § 16d Abs. 3 Nr. 1: Möglichkeit zur Stilllegung auf Basis planerischer und wirtschaftlicher Erwägungen
- iii. § 16e Abs. 1: Zuständigkeit der Regulierungsbehörden sinnvoll ausgestalten
- iv. § 16e Abs. 2:
 - a. Keine Anfechtbarkeit durch Dritte
 - b. Begrenzung der Frist für die behördliche Genehmigung
- v. **§ 17l Abs. 4: Verkürzung von Ankündigungsfristen**
- vi. **§ 17l Abs. 6: Keine Verhinderung von Transformation/Stilllegung durch verspätete kWP-Maßnahmen**
- vii. **§ 28o: Finanzinstrumente ermöglichen**

Die Ausführung und Begründung der einzelnen Punkte sind im Folgenden zu finden.

- i. **§ 16b Abs. 5 S. 4:
Keine unverzüglichen Aktualisierungspflichten**

Ausgangspunkt:

Der aktuelle Formulierungsvorschlag sieht vor, VNEPs unverzüglich bei der Bestätigungsbehörde einzureichen, wenn der vorliegende VNEP nicht mehr mit dem aktuellen NEP oder der aktuellen kommunalen Wärmeplanung (kWP) übereinstimmt:

Forderung:

Wir fordern stattdessen den Wortlaut des § 16b Abs. 5 aus dem ursprünglichen Referentenentwurf wieder aufzunehmen, der diese Pflicht noch nicht vorsah:

„(5) (...) Auf die Aktualisierungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist § 16c Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aktualisierten Verteilernetzentwicklungspläne bei der zuständigen Behörde im Fall von Satz 1 vier Jahre und im Fall von den Sätzen 2 und 3 zwei Jahre nach der jeweiligen Bestätigung des vorangegangenen Verteilernetzentwicklungsplans nach § 16e Absatz 2 Satz 1 einzureichen sind (...)“

Hilfsweise regen wir an, zu prüfen, ob bei Änderungen ein vereinfachtes Verfahren in Form eines Anzeigeverfahrens angewendet werden kann.

Begründung:

VNEPs, die z. B. mehrere kWPs als Eingangsgrößen berücksichtigen, stehen vor der Herausforderung, dass die verschiedenen kWPs unterschiedliche Aktualisierungszeiträume aufweisen. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass ein einzelner VNEP mehrfach innerhalb der gesetzlichen Aktualisierungsfrist von vier Jahren gemäß § 16b Abs. 5 S. 2 oder 3 EnWG-E erneuert werden muss. Diese Situation führt nicht nur bei den Gasverteilernetzbetreibern zu einem erhöhten administrativen Aufwand, sondern betrifft auch die jeweils zuständige Prüfbehörde. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass der „gleiche“ VNEP innerhalb eines Zeitraums von vier oder zwei Jahren mehrfach zur Bestätigung vorgelegt werden muss. Dies erhöht insgesamt den Bearbeitungsaufwand auf Seiten aller beteiligten Stellen erheblich.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob der gegenwärtige Aufwand im Sinne der Behörde und der Gasverteilernetzbetreiber ist. Hier könnte ein Vorschlag zur Umstellung vom Konsultationsverfahren hin zum Anzeigeverfahren für ein vereinfachtes Verfahren sinnvoll sein. Dabei wäre als Standard eine 2-jährige Aktualisierung vorgesehen; das Anzeigeverfahren käme nur dann zum Einsatz, wenn die kWP signifikante Änderungen auslöst, die im VNEP berücksichtigt werden müssen. Ein solcher Ablauf würde die Prozesse vereinfachen und die Arbeitslast für alle Beteiligten reduzieren.

ii. **§ 16d Abs. 3 Nr.1:**
Möglichkeit zur Stilllegung auf Basis planerischer und wirtschaftlicher Erwägungen

Ausgangspunkt:

Die Voraussetzungen zur Erstellung eines Verteilernetzentwicklungsplanes, der die dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder Teilen davon gem. §§ 16b, 16d Gesetz-entwurf vorsieht, enthalten materiell u. a. Prognosen zur Erdgasnachfrage und -versorgung, sowie den Abgleich/ die Berücksichtigung von Plänen (u. a. kWP, NEP) ebenso wie Strategien (u. a. Systementwicklungsstrategie, Szenariorahmen). Eine Außerbetriebnahme aus wirtschaftlichen oder planerischen Gesichtspunkten ist dabei bisher nicht vorgesehen.

Forderung:

Wir sprechen uns für die Ergänzung der prognostischen und technischen Erwägungen, um optionale wirtschaftliche und planerische Erwägungen aus, da diese für die Entscheidung zur Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes oder Teilen davon relevant sein können. Dafür ist neu am Ende von § 16d Absatz 3 Nr. 1 folgende Textpassage anzufügen:

„und können zusätzlich im Fall einer dauerhaften Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes, von Teilen des Netzes oder Leitungen planerische und wirtschaftliche Erwägungen enthalten.“

Begründung:

Es besteht das Risiko, dass die Erfüllung der Anforderung einer „dauerhaften Verringerung der Erdgasnachfrage“ für die Erstellung von VNEPs nach § 16b Abs. 2 erschwert wird. Dies könnte u. a. auf die Technologieoffenheit der Eckpunkte des Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) zurückgeführt werden.

Deswegen erweitert der Textvorschlag die Anforderungen für die Verteilernetzentwicklungspläne von prognostischen und technischen Parametern zusätzlich, um die Möglichkeit auch planerische und wirtschaftliche Erwägungen bei der Erstellung einbeziehen zu können. Planerische Erwägungen berücksichtigen beispielsweise den Zeitbedarf, der für die Außerbetriebnahme des Gasverteilernetzes erforderlich ist, um die Klimaneutralität bis 2045 sicherzustellen.

Die Berücksichtigung von wirtschaftlichen Erwägungen durch den Gasverteilernetzbetreiber (z. B. die Vorhaltung/ Planung von Personalkapazitäten oder die Bewertung von Instandhaltungs- & Erneuerungskosten) ist für eine effiziente Netzbewirtschaftung erforderlich.

iii. § 16e Abs. 1:
Zuständigkeit der Regulierungsbehörden sinnvoll ausgestalten

Ausgangspunkt:

In § 16e Abs. 1 wird die Zuständigkeit der BNetzA nur im Falle von mehr als 200.000 angeschlossenen Kunden im Rahmen des VNEPs vorgesehen. Dies widerspricht der allgemeinen Zuständigkeit der BNetzA gemäß § 54 EnWG (hier ist die Schwelle 100.000). Zudem wird bei bundeslandübergreifenden Plänen die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Mehrzahl, der vom VNEP betroffenen Kunden liegt, als zuständig gesetzt.

Forderung:

Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:

*„(1) Die für die Prüfung und Bestätigung von Verteilernetzentwicklungsplänen zuständige Behörde ist **die für den einreichenden Verteilernetzbetreiber nach § 54 zuständige Regulierungsbehörde. Wird ein Verteilernetzentwicklungsplan gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern eingereicht, die für die nach § 54 unterschiedlichen Regulierungsbehörden zuständig sind, liegt die Zuständigkeit bei der Bundesnetzagentur.***

1. die Bundesnetzagentur, sofern in dem Netzgebiet oder den Netzgebieten, auf das oder die sich der jeweilige Verteilernetzentwicklungsplan bezieht, im Zeitpunkt der Vorlage nach § 16c Absatz 5 kumuliert insgesamt mehr als 200 000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind;

2. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Reichen das Netzgebiet oder die Netzgebiete im Falle des Satzes 1 Nummer 2 über das Gebiet eines Landes hinaus, so ist die Behörde desjenigen Landes zuständig, in dessen Gebiet kumuliert die meisten der vom jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplan betroffenen Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind. Die nach Satz 2 zuständige Behörde trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 im Einvernehmen mit den nach dem Landesrecht der übrigen betroffenen Länder zuständigen Behörde.“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur soll nicht anhand der im VNEP betrachteten Anschlüsse festgelegt werden, sondern auf Basis der Zuständigkeit im Rahmen der Anreizregu-

lierung für Gas. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass alle zukünftigen Wasserstoffnetzbetreiber von hierfür relevanter Größenordnung bereits heute der Erdgasregulierung unterliegen.

Hieraus ergibt sich auch, dass im Falle von länderübergreifenden Plänen stets die Bundesnetzagentur zuständig ist.

Bei der folgenden Ausgestaltung der Wasserstoffregulierung ist die Zuständigkeit analog zu Strom und Gas ebenso in § 54 EnWG zu verankern.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die von der Größenschwelle der Anreizregulierung abweichende Anzahl der unmittelbar angeschlossenen Gas- und Wasserstoffkunden von 200.000 als Tatbestand für die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zielführend sein soll.

Durch die Verweisung der Zuständigkeit bei länderübergreifenden Plänen auf Länderebene erfolgt eine Konkurrenz zwischen Landesrechten. Es ist aktuell nicht sichergestellt, dass die jeweiligen Landesgesetze in der Art miteinander harmonisiert sind. Eine Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit an die BNetzA bei länderübergreifenden Netzgebieten sollte daher analog § 54 EnWG vorgesehen werden.

iv. § 16e Abs. 2:

- **Keine Anfechtbarkeit durch Dritte**
- **Begrenzung der Frist für die behördliche Genehmigung**

Ausgangspunkt:

Der aktuelle Kabinettsbeschluss lautet wie folgt:

„Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht.“

Hierbei wurde im Vergleich zum Referentenentwurf der Satz 2 („Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.“) kommentarlos gestrichen.

Der Regulierungsbehörde werde dabei zudem keinerlei Fristen für die Prüfung der Pläne gesetzt.

Forderung:

In der Formulierung von Abs. 2 soll Satz 2 aus dem Referentenentwurf und eine angemessene Frist mit automatischer Genehmigung nach deren Verstreichen aufgenommen werden:

*„(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde bestätigt den Verteilernetzentwicklungsplan, sofern er den Anforderungen nach den §§ 16c und 16d entspricht. **Der Verteilernetzentwicklungsplan ist von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung bei der zuständigen Behörde zu bestätigen. Sollte innerhalb der nach Satz 2 gestellten Frist keine Bestätigung der zuständigen Behörde erfolgen, so gilt der Verteilernetzentwicklungsplan als bestätigt. Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.**“*

Begründung:

Die Festlegung einer verbindlichen Frist für die behördliche Entscheidung ist vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber verfolgten Klimaziele sowie der in den §§ 16b ff. EnWG-E gegenüber den Netzbetreibern vorgesehenen gesetzlichen Fristen zwingend erforderlich. Ohne eine zeitliche Bindung der Entscheidung der zuständigen Behörde besteht die Gefahr, dass die im EnWG-E vorgesehenen Maßnahmen faktisch durch behördliche Verzögerungen aufgehalten werden und sich die Umsetzung der Netztransformation unnötig verzögert.

Darüber hinaus sollte der im Referentenentwurf (Stand November 2025) enthaltene Satz 2 des § 16e Abs. 2 („Die Bestätigung ist nicht selbstständig durch Dritte anfechtbar.“) im finalen Gesetz wieder aufgenommen werden. Durch dessen Streichung wird Dritten die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel gegen die Bestätigung des Verteilernetzentwicklungsplans einzulegen. Dies birgt erhebliche Risiken für Verzögerungen in der Umsetzung der Verteilernetzentwicklungspläne und schafft zusätzliche Unsicherheiten hinsichtlich der Rechts- und Investitionssicherheit für die Netzbetreiber. Die Streichung des Anfechtungsausschlusses steht im Widerspruch zum erklärten Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Anstelle einer Verfahrensvereinfachung wird zusätzlicher administrativer und rechtlicher Aufwand erzeugt, der die Umsetzung zentraler energie- und klimapolitischer Vorhaben erschwert.

**v. § 17l Abs. 4:
Verkürzung von Ankündigungsfristen**

Ausgangspunkt:

Bei der Umstellung von Verteilernetzen auf Wasserstoff ist gegenwärtig eine 10-jährige Ankündigungsfrist vorgesehen.

Forderung:

Analog zur Stilllegung beim Vorhandensein einer Fernwärmeversorgung, sollte eine Fristverkürzung auf 5 Jahre auch im Falle der Anschlussmöglichkeit an ein Wasserstoffnetz aufgenommen werden. Hierzu regen wir an § 17l Abs. 4 folgend zu ergänzen:

*„[...] wenn sich der von der Trennung betroffene Anschlussnehmer zum Zeitpunkt der Trennung des Netzanschlusses an ein Wärmenetz **oder Wasserstoffnetz** anschließen*

lassen kann. Im Falle eines Wasserstoffnetzes ist dies anzunehmen, wenn ein solcher Anschluss auf Basis eines bei der Regulierungsbehörde eingereichten Verteilernetzentwicklungsplans oder dem Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff erwartbar ist. Im Falle eines Wärmenetzes ist dies anzunehmen, wenn [...]“

Zudem ist folgender Satz aufzunehmen:

„Sollten die Voraussetzungen für eine Fristverkürzung nur für Teile eines Verteilernetzentwicklungsplans gelten, so kann die Fristverkürzung auf diese Teile beschränkt genehmigt werden.“

Einschätzung:

An eine 10-jährige Ankündigungsfrist knüpfen sich technische Umstellzeiträume an. Betrachtet man die L-H-Gas-Umstellung (10 Jahre Dauer) im Vergleich, wird erkenntlich, dass eine 10-jährige Frist nicht mit den Klimazielen von Bund und Ländern vereinbar ist und die rechtzeitige Transformation der Gasverteilernetze unnötig verhindert wird. Im Falle von umfangreichen VNEPs mit mehreren Maßnahmen sollen Fristverkürzungen auch partiell, spezifisch und umsetzungsgerecht ermöglicht werden, ohne dass dazu die Notwendigkeit besteht, den VNEP in mehrere VNEPs aufzuteilen. Dies ist insbesondere auch bei der regionalen Bündelung von Plänen sinnvoll und zielführend.

vi. § 17l Abs. 6:

Keine Verhinderung von Transformation/Stilllegung durch verspätete kWp-Maßnahmen

Ausgangspunkt:

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Anschlussnehmer nicht vom Netz getrennt werden darf, wenn zwei Jahre vor dem Termin der Trennung absehbar ist, dass der Anschlussnehmer nicht an das Wärmenetz angeschlossen werden kann. Somit wäre der Gasverteilernetzbetreiber verpflichtet, seine bestätigte Planungsausführung zu stoppen und zu verschieben.

Forderung:

Ersatzlose Streichung des § 17l Abs. 6 EnWG-E.

„(6) Abweichend von Absatz 1 darf ein Anschluss nicht getrennt werden, wenn zwei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses absehbar ist, dass im Zeitpunkt der Anschlusstrennung die Wärmeversorgungsart, die für das Teilgebiet, in dem sich der Netzanschluss befindet, im aktuellen Wärmeplan als besonders geeignet eingestuft wird, aller Wahrscheinlichkeit nach für den Anschlussnehmer nicht zur Verfügung stehen wird. Im Fall des Satzes 1 hat der Betreiber

~~des Gasverteilernetzes einen neuen Termin zur Anschlusstrennung zu bestimmen, wobei mit Blick auf den neuen Termin Satz 1 sowie Absatz 1 Nummer 5 entsprechend anzuwenden sind.~~

Begründung:

Die aktuelle Ausgestaltung des § 17l Abs. 6 EnWG-E birgt die Gefahr, die Erreichung der Klimaneutralitätsziele sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene zu gefährden. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass die Abtrennfrist mehrfach um jeweils zwei Jahre verschoben werden kann, etwa wenn ein geplantes Wärmenetz nicht rechtzeitig fertiggestellt wird. Hierbei ist auch zu bedenken, dass eine solche Verschiebung in einer regionalen Planung gravierende Seiteneffekte haben kann: Wird ein Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Erdgasversorgung in einem Gebiet gezwungen, dessen versorgende Regionalleitung eigentlich für eine Transformation zu Wasserstoff vorgesehen war, so kann dadurch die Transformation anderer durch diese Leitung versorgter Gebiete zu Wasserstoff ebenso verzögert werden. Dies hat gegebenenfalls gravierende wirtschaftliche Auswirkungen auf Wirtschaftsbetriebe, die ihre Produktionsstraßen auf eine Umstellung auf Wasserstoff vorbereitet und auf den Umstellungszeitpunkt vertraut haben. Diese potenziellen Verzögerungen dürfen nicht zulasten des Gasverteilernetzbetreibers und anderer Verbraucher gehen, da die Nicht-Realisierung oder verspätete Realisierung von Wärmenetzen nicht im Verantwortungsbereich des Gasverteilernetzbetreibers liegt.

Neben einer Verzögerung durch den Wärmenetzbetreiber besteht parallel die Gefahr, dass in kWP-Gebieten, in denen eine dezentrale Wärmeversorgung vorgesehen ist, ein Untätigbleiben von bestehenden Anschlussnehmern dazu führen könnte, dass deren Anschluss nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Auch in diesem Fall wäre eine Aufschiebung ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte der Netzbetreiber.

Um die Planungssicherheit der Netzbetreiber nicht erheblich zu beeinträchtigen und so den Transformationsprozess der Wärmewende zu gefährden, ist der Absatz zu streichen.

**vii. § 28o:
Finanzinstrumente ermöglichen**

Ausgangspunkt:

Es bleibt weiterhin unklar, wie die Finanzierung des Wasserstoffverteilernetzes ausgestaltet werden soll. Die EU-Gas/H₂-Verordnung erlaubt abweichend vom grundsätzlichen Quersubventionierungsverbot in engen Grenzen temporäre Finanztransfers, sofern die Mitgliedstaaten eine intertemporale Kostenverteilung – was im EnWG-E in § 28o Abs. 2 Nr. 3 nunmehr angelegt ist – und ergänzend gem. Artikel 5 Abs. 4 EU-VO 2024/1789 temporäre Finanztransfers gestatten. Diese grundsätzliche Möglichkeit temporärer Finanztransfers fehlt im vorliegenden

EnWG-E jedoch. Dies könnte mit der vorgeschlagenen Ergänzung in § 28o Abs. 2 Ziffer 3 EnWG-E adressiert werden:

Forderung:

Gegenwärtig ist aus den Instrumenten aus Artikel 5 EU-VO 2024/1789 im EnWG nur die intertemporale Kostenverschiebung erwähnt (siehe § 28o Abs. 2 Nr. 3 EnWG-E) und deren Ermöglichung der BNetzA überlassen. Beide Instrumente aus Artikel 5 – Intertemporale Kostenverschiebung und Finanztransfers – sollten im EnWG grundsätzlich ermöglicht werden und die Ausgestaltung der Modalitäten sowie die Einzelfallprüfung der BNetzA übertragen werden.

Begründung:

Eine Verankerung beider Mechanismen im EnWG ist zentral für die zukünftige Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen. Durch die Verankerung obliegt der BNetzA die weitere Prüfung und Ausgestaltung gemäß ihrer Festlegungskompetenz.

Zusätzlicher Hinweis: Diese beiden Instrumente dienen der Senkung von Netzentgelten im Wasserstoffnetz nach der Umstellung/Inbetriebnahme. Da viele technische Maßnahmen vor der Umstellung auf Wasserstoff noch während des Erdgasbetriebs erfolgen müssen, ist sicherzustellen, dass Vorbereitungen der Netztransformation zu Wasserstoff in der Erdgasregulierung anerkannt werden (spätestens nach Genehmigung eines VNEPs, sinnvollerweise sind jedoch auch Regelinvestitionen im Gasverteilernetz H₂-ready durchzuführen).

Fazit

Die aufgezeigten Punkte machen den dringenden Anpassungsbedarf deutlich. Der Gesetzentwurf sollte daher an den benannten Stellen überarbeitet werden, um die Weichen für die Transformation der Gasverteilernetze jetzt richtig zu stellen. Der aktuelle Kabinettsbeschluss bildet die hierfür notwendige Praxistauglichkeit noch nicht ausreichend ab. Eine solche Ausgestaltung ist jedoch die zentrale Voraussetzung, um die Transformation verlässlich und mit der erforderlichen Geschwindigkeit voranzubringen. Wir fordern deshalb nachdrücklich, die vorgeschlagenen Anpassungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren einzuarbeiten.